



Satzung

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen “ Handwerker- und Gewerbeverein Klützer Winkel e.V.” und hat seinen Sitz in Klütz.
2. Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen, rechtsfähigen Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Heimatpflege und-kunde zu fördern.
Es wird verwirklicht durch :
 - a) traditionelles Handwerk
 - b) historische Führungen
 - c) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen:
 - d) Anknüpfung und Pflege von Kontakten zu öffentlichen Institutionen und Körperschaften sowie anderen Wirtschaftsvereinen und -verbänden:
 - e) gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Anliegen des Vereins und seiner Mitglieder durch Veranstaltungen und Aktionen:
2. Der Verein verfolgt ausschließlich satzungsmäßige Zwecke und verwendet seine Mittel dafür.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zuwendungen des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind,
oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
2. Den Mitgliedern ist es auch gestattet auf Antrag Briefwahlunterlagen anzufordern, wenn der Vorstand und die Revisionskommission neu gewählt werden. Das entsprechende Formular ist ab Zugang der Tagesordnung zur jeweiligen Jahreshauptversammlung beim Verein abrufbar.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in Ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Geschäftsjahresende, welches das Ende des Kalenderjahres ist, erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen oder Gebühren im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung, ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann aus den Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Abstimmung über den Ausschluss ist dem Mitglied die

Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt (Beitragsordnung)
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem gesetzlichen und dem erweiterten Vorstand. Der gesetzliche Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Dem erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer und bis zu fünf Beisitzer an.
2. Zwei gesetzliche Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung und Erstellung des Jahresplanes
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder

§10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüssen des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende einberuft.
Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a- Entgegennahmen des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e- Ernennung von Ehren Mitgliedern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte von Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern per Email übersendet. Sofern keine E-mailadresse bekannt ist, wird postalisch versandt.
3. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter, bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitglieder Versammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, welche nicht die Satzung oder den Vereinszweck ändern, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei der Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Im Fall der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nichts anderes, der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende Gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Beendigung der Liquidation fällt das Vereinsvermögen an den Kirchbauverein e.V.Klütz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17

Kassenführung

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe die ordnungsgemäße Buchführung und die Mittelverwendung zu überprüfen, wobei sich die Überprüfung nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben erstreckt. Die Kassenprüfer informieren die Mitglieder jährlich in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis

Bevorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 03.03.23 beschlossen.



Kassenordnung

Anlage zur Satzung des Handwerker Gewerbeverein Klützer Winkel e.V.

Mittelverwendung für Ehrungen bei persönlichen Jubiläen und Anteilsbekundungen beim Ableben eines Mitglieds

- 1 - Bei Verabschiedung und Wahl von Vorstandsmitgliedern, pro Mitglied ein Präsent von 20,- €
- 2 - Zum 50. und 60. Geburtstag ein Präsent von 50,- €
- 3- Ab dem 65. Geburtstag und jedes weitere fünfte Jahr ein Präsent von 50,- €
- 4- Bei Betriebsjubiläum ab zehnjähriges Bestehen und jedes weitere fünfte Jahr 40,- €
- 5- Beim Ableben eines Mitgliedes eine Anteilsbekundung von 80,- €
6. Zusätzlich zu den Präsenten oder Geschenken ist ein Blumengruß von 20,- € vorgesehen

Die Kassenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.03.23 beschlossen.